

RS Vwgh 1994/11/29 93/14/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §185;

BAO §186 Abs2;

BAO §187;

BAO §188;

EStG 1972 §23 Z2;

EStG 1988 §23 Z2;

GewStG §1 Abs2;

Rechtssatz

Hinsichtlich Einkommensteuer (einheitliche und gesonderte Feststellung) sowie Gewerbesteuer ist zu beachten, daß auch eine Innengesellschaft eine Mitunternehmerschaft darstellen und Subjekt der Gewerbesteuer eines von ihr ausgeübten Gewerbebetriebes sein kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993140150.X08

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at